



Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgeschr.

Neustadt, den 7. Oktober 1920.

Erscheint wöchentl. (Donnerstag). Inf.-Gebü für die einspaltige Zeitung 30 Pfg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 440. Es ist für

Dienstag den 26. Oktober d. Js. Vormittags 11 Uhr

in Neustadt O.-S. im Sitzungssaale des Kreisverwaltungsgebäudes ein Kreistag einberufen worden.

Dabei wird über folgende Angelegenheit Beschluss gesetzt werden.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1918 (Gesetz-Sammlung Seite 53) kann durch Beschluss des Kreistages bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Die infolge der Besetzung eines Teiles des Kreises Neustadt O.-S. gegenwärtig bestehenden Verhältnisse machen die Herbeiführung eines solchen Beschlusses notwendig.

Der Kreisausschuß beantragt deshalb, der Kreistag wolle folgendes beschließen:

Der Kreistag ist für die Dauer der Besetzung des zum Abstimmungsgebiet gehörigen Kreisteiles beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Vorstehende Tagesordnung ist die gleiche, wie die des auf den 27. Mai d. Js. anberaumt gewesenen Kreistages. Der Kreistag ist deshalb gemäß § 121 der Kreisordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlußfähig.

Ich bemerke noch, daß durch die Besetzung des zum Abstimmungsgebiet gehörigen Kreisteiles in der gesetzlich geordneten Kreisverfassung keine Änderung eingetreten ist, und daß daher sämtliche Kreistagsabgeordnete zu dem Kreistage einzuladen sind. Die Frage, ob die Herren Abgeordneten aus dem Abstimmungssteile des Kreises wegen der Stellungnahme der interalliierten Entente-Kommission der Einladung werden folgen können, bleibt dadurch unberührt.

Neustadt O.S., den 30. September 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 441. Es ist für

Dienstag den 26. Oktober d. Js. Vormittags 11½ Uhr

in Neustadt O.-S. im Saale des Kreisverwaltungshauses ein weiterer Kreistag einberufen worden.

Es werden folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlusffassung gelangen:

1. Der Kreisausschuß beantragt, daß die Rechnung der Kreis-Kommunal-Kasse für das Rechnungsjahr 1918, welche einschließlich der Nebenfonds

in Einnahme	13 239 201,59	M
in Ausgabe	12 168 660,25	M
als vorhanden in Wertpapieren	781 138,49	M
als vorhanden in bar	289 402,85	M

im ganzen einen Bestand von 1 070 541,34 M nachweist, festgestellt, und in Ansehung derselben Entlastung erteilt wird.

Es sind folgende Mehrausgaben — Etatsüberschreitungen — entstanden:

bei Kapitel II	51 450,56	M
" " VI	42 281,67	M
" " VIII	11 885,08	M
" " IX	4 537,45	M
" " XV	3 071,40	M

zusammen: 113 226,16 M

Die Genehmigung hierzu wird eingeholt.

2. Der Kreisausschuß beantragt, daß die Rechnung der Kreissparkasse für das Jahr 1918, welche						
in Einnahme					31 075 568,84	M
in Ausgabe					8 456 219,06	M
als vorhanden in Wertpapieren				21 854 149,57	M	
als vorhanden in bar				765 200,21	M	
im ganzen einen Bestand von						22 619 349,78 M

nachweist, festgestellt und in Ansehung derselben Entlastung erteilt wird.

3. Der Kreisausschuß legt den für das Rechnungsjahr 1920 entworfenen Voranschlag des Kreishaushalts, der dieser Einladung beigesetzt ist, zur Feststellung vor.

Nach dem Voranschlage stellen sich:

die Ausgaben auf				1 985 000,00	M
die Einnahmen auf				482 300,00	M
sodaß an Kreisabgaben aufzubringen sind				1 502 700,00	M
Hiervon werden durch die gewährleistete Überweisung aus der Reichs-					
einkommensteuer gedeckt				604 000,00	M
sodaß durch Umlage noch aufzubringen sind				898 700,00	M

Die Provinziallasten mit 304 000 M sind hierin mitenthalten.

Der Kreisausschuß beantragt, der Kreistag wolle beschließen, daß für das Rechnungsjahr 1920 von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises 306 vom Hundert des festgestellten Realsteuersolls als direkte Kreissteuer erhoben werden.

4. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind nach den Vorschriften des § 59 des Landessteuergesetzes folgende von ihnen bisher geleisteten Ausgaben vom Reiche zu erstatten:

1. die von ihnen auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 sowie der Bundesratsverordnungen vom 2. November 1917 und 28. September 1918 bis zum 1. April 1920 gezahlten Mindestsätze der Familienunterstützungen und den Zuschlägen zu diesen, soweit sie nicht bereits vom Reiche oder Staate den betreffenden Gemeinden und Gemeindeverbänden erstattet worden sind, sowie die zur Beschaffung der erforderlichen Mittel aufgewendeten Zinsen, Diskontbeträge und Kosten (§ 59 Absatz 1 Ziffer 1–3),
2. ihre sonstigen, auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bis zum 1. April 1920 gemachten Auswendungen, soweit sie bisher als beihilfesfähig bereits anerkannt worden sind bzw. noch anzuerkennen sein werden und nicht bereits vom Reiche oder Staate zurückerstattet worden sind, nebst Zinsen, Diskontbeträgen und Kosten (§ 59 Absatz 1 Ziffer 4).

Hinsichtlich der Höhe der Zinsen, Diskontbeträge und Kosten ist im § 59 Absatz 2 ausdrücklich bestimmt, daß diese nur in Höhe von jährlich $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zu erstatten sind.

Nach § 59 Absatz 3 des Landessteuergesetzes kann das Reich die Verpflichtungen aus den vorstehenden Vorschriften auch dadurch erfüllen, daß es die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, für Rechnung des Reiches Anleihen bis zur Höhe ihrer Ansprüche aufzunehmen. Von diesem Rechte wird das Reich nach dem Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. Mai 1920 — ID 2387 — in allen Fällen den weitgehendsten Gebrauch machen; es kann daher der Kreiskommunalverband Kreis Neustadt O.-S. nicht darauf rechnen, daß er die verauslagten Beträge, soweit sie noch nicht erstattet sind, in bar zurückerhält. Er wird dieselben vielmehr durch eine für Rechnung des Reiches aufruhmende Anleihe zu beschaffen haben.

Von dem Kommunalverband Kreis Neustadt O.-S. sind bis zum 1. April 1920 verauslagt worden:

1. Mindestsätze der Familienunterstützungen				9 558 259,50	M
2. Zuschläge auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917				1 394 637,41	M
3. Desgleichen vom 28. September 1918				377 486,00	M
4. Kriegswohlfahrtspflege				122 700,91	M
5. Zinsen, Diskontbeträge und Kosten 1 024 602,43 M, von welchen jedoch infolge der Bestimmung, daß nur $4\frac{1}{2}$ vom Hundert erstattet werden und auch Zinsszinsen außer Ansatz zu bleiben haben, nur gesordert werden können.				885 809,00	M
				12 338 892,82	M

Auf diese Ausgaben sind

vom Reiche 11 309 340,85 M

und von den Hinterbliebenen Gefallener sowie

von anderen Empfängern an überhobenenen

Unterstützungen

238 661,37 M 11 548 002,22 M

zurückerstattet worden, sodaß eine Forderung an das Reich von 790 890,60 M

verbleibt.

Es bleibt hierbei die endgültige Abrechnung vorbehalten. Da auf einebare Rückzahlung der Forderung nicht zu rechnen ist, wird beantragt, der Kreistag wolle beschließen:

Für Rechnung des Deutschen Reiches ist zur Deckung der vom Gemeindeverbande Kreis Neustadt O.-S. geleisteten, nach § 59 des Landessteuergesetzes vom Reiche zu erstattenden Ausgaben aus der Kreis-Spar-Kasse hier oder von einem anderen Geldgeber eine Anleihe von 790 000 ℳ aufzunehmen, welche jährlich mit höchstens $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsen und mit mindestens 1 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen ist. Sollte die endgültige Abrechnung eine höhere oder eine geringere Forderung des Kreises an das Reich ergeben; so kann die Anleihe um den ermittelten Betrag erhöht oder durch Rückzahlung vermindert werden.

Über die Beteiligung des Deutschen Reiches an dieser Anleihe ist zu vereinbaren und in die Schuldurkunde einzutragen:

"Nach § 59 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402 ff.) haftet das Deutsche Reich dem Gemeindeverbande Kreis Neustadt O.-S. für diese Anleihe und die Zahlung der jährlichen Zins- und Tilgungsbeträge".

5. Aus den Überschüssen der Kreissparkasse sind nach dem Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 an den Kreis zu überweisen:

1. für unentgeltliche Behandlung armer Kreisfraneker	1450	ℳ .
2. zur Unterstützung der Hebammen des Kreises	800	"
3. für Desinfektoren und Desinfektionsmittel	3000	"
4. für Desinfektionsmittel an die Hebammen des Kreises	1200	"
5. der Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder in Neustadt	1200	"
6. der Krankenanstalt der Barmherzigen Schwestern in Wiesepauliner	1200	"
7. dem Schlesischen Verein zur Heilung armer Augenkranker in Breslau	450	"
8. dem Verein zur Fürsorge für hilfsbedürftige Taubstumme in Ratibor	50	"
9. der Schlesischen Blindenunterrichtsanstalt in Breslau	100	"
10. dem Blindenfürsorgeverein für Schlesien	50	"
11. der Krankenanstalt in Dobranc	300	"
12. der Heilstätte für Lungenkranke im Regierungsbezirk Oppeln	100	"
13. dem Landw. Kreisverein hier zur Hebung der Pferdezucht	3000	"
14. demselben zur Hebung der Rindviehzucht	3000	"
15. demselben zur Hebung der Schweinezucht	3000	"
16. der Landwirtschaftskammer zur Herstellung zweckmäßig angelegter Düngerstätten	150	"
17. für Speisung armer Schulkinder	200	"
18. zur Bekämpfung gemeingefährlicher ansteckender Krankheiten	1000	"
19. zur Beschaffung und Verbreitung gedruckter Merkblätter betreffend Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre	50	"
20. dem hygienischen Institut in Beuthen O.-S.	594	"
21. zur Unterstützung von Schülern der Lehrschmiede in Ratibor	100	"
22. desgleichen der landw. Winterschule	250	"
23. dem Schlesischen Provinzialverein für ländliche Arbeiter-Kolonien	100	"
24. dem Schlesischen Verein für ländliche Wohlfahrtspflege	100	"
25. dem Neisser Landschaftskomitee für Förderung der Naturdenkmalspflege	20	"
26. der Deutschen Gesellschaft für künstlerische Volkserziehung	20	"
27. dem Geschäftsausschuss für Staatsbeamtenkonferenzen	20	ℳ .
28. dem Krüppelheim beim Hospital ad sanctum spiritum in Benthen O.-S.	500	"
29. dem Schlesischen Bund für Heimatschutz	30	"
30. zur Unterstützung bedürftiger Landwirte zum Ankauf von Rindvieh an Stelle gesallener Tiere	500	"
31. Beitrag zum Jungdeutschlandbund	200	"
32. dem Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik	50	"
33. dem Schlesischen Verein für Geisteskranke in Leubus	30	"
34. der Studienreisekasse der Lehranstalt für Obstbau	25	"
35. Unterstützung für das Lyzeum hier	600	"
36. für die Kriegsverletzenfürsorge	500	"
37. für die Kriegshinterbliebenenfürsorge	5000	"
38. für Straßenbauhilzen	7000	"
					Zusammen	40439 ℳ .

Nach den bestehenden Vorschriften können von den Überschüssen der Kreissparkasse aus den Jahren 1919 nur 1889,76 ℳ dem Kreise überwiesen werden. Zur Deckung obiger 40439 ℳ sind demnach noch 38 549,24 ℳ erforderlich, welche von den in der Überschusskasse aus den Vorjahren vorhandenen 107 842,65 ℳ entnommen werden können.

Der Kreisausschuss beantragt, die Verwendung der Überschüsse nach Vorstehendem zu genehmigen.

6. Der Kreisausschuß beantragt, der Kreistag wolle beschließen:

I.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer vom 7. Mai 1920 — Gesetzesammlung Seite 278 — wird der § 2 der Grunderwerbsteuerordnung vom 19. Dezember 1919 durch folgenden neuen § 2 ersetzt:

§ 2.

Der Kreis erhebt

- a) in den Gemeinden, die ausgrund des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1920 einen Zuschlag zur Reichsgrunderwerbsteuer in Höhe von $\frac{1}{2}$ vom Hundert erheben, einen Zuschlag von $\frac{1}{2}$ vom Hundert,
- b) in den Gemeinden, die einen Zuschlag von weniger als $\frac{1}{2}$ vom Hundert erheben, einen Zuschlag, der zusammen mit dem Gemeindezuschlag 1 vom Hundert beträgt,
- c) in den Gemeinden, die keinen Zuschlag erheben, sowie in selbständigen Gutsbezirken einen Zuschlag von 1 vom Hundert.

II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Neustädter Kreisblatt in Kraft.

7. Der Kreisausschuß beantragt, der Kreistag wolle folgenden Nachtrag zur Schankeraubnissteuerordnung des Kreises Neustadt O.S. vom 20. Februar 1907 beschließen:

Nachtrag

zur Schankeraubnissteuerordnung des Kreises Neustadt O.S. vom 20. Februar 1907.

Artikel I.

Der § 2 der Schankeraubnissteuerordnung vom 20. Februar 1907 wird durch folgenden neuen § 2 ersetzt:

§ 2.

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines neuen Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus erteilt und der Gewerbetreibende

- | | | |
|--|------|----|
| a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist | 600 | M. |
| b) in der 4. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 1200 | " |
| c) in der 3. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 2400 | " |
| d) in der 2. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 4000 | " |
| e) in der 1. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 6000 | " |

Artikel II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Bekanntigung im Neustädter Kreisblatt in Kraft.

8. Der Kreisausschuß beantragt, die dem Kreise Neustadt O.-S. gehörende, in der Gemarkung Klein Bramsen an der Kreisstraße von Neustadt O.-S. nach Zülz gelegene Ackerparzelle Nr. 55

— Kartenblatt 7 Grundbuchblattnummer 271 Klein Bramsen — in einer Größe von 20 a 90 qm an den Bauergutsbesitzer Gustav Schinke in Leuber zum Preise von 1500 Mark für den Morgen zu veräußern. Die Parzelle ist für den Kreis entbehrlich.

9. Der Kreisausschuß beantragt, die nachstehend benannten, in der Gemarkung Krappitz gelegenen Teile des Grabens an der Kreisstraße von Neustadt O.-S. nach Krappitz, welche dem Kreise Neustadt O.-S. gehören, an folgende Grundbesitzer zum Preise von 1200 Mark für den Morgen zu veräußern:

1. die Parzelle Kartenblatt 5 Nr. $\frac{212}{101}$ ohne Grundbuch-Nr. in einer Größe von 1 ar 9 qm an den Händler und Maurer Alexander Suchan in Krappitz,
2. die Parzelle Kartenblatt 5 Nr. $\frac{213}{101}$ ohne Grundbuch-Nr. in einer Größe von 1 ar 22 qm an den Schlosser Johann Woszczyna in Krappitz,
3. die Parzelle Kartenblatt 5 Nr. $\frac{214}{101}$ ohne Grundbuch-Nr. in einer Größe von 93 qm an den Händler Anton Rossol in Krappitz

und

4. die Parzellen Kartenblatt 5 Nr. $\frac{216}{101}$ und $\frac{217}{101}$ ohne Grundbuch-Nr. in einer Gesamtgröße von 4 ar 9 qm an die Kaufmannswitwe Elisabeth Meißner in Krappitz.

Die Parzellen sind für den Kreis entbehrlich.

10. Der Kreisausschuß beantragt, der Kreistag wolle beschließen:

Gegen Hingabe der dem Landrat aus der Staatskasse gezahlten Fuhrkostenentschädigung an den Kreis wird vom Kreise ein Kraftwagen beschafft und unterhalten. Die Anschaffungs-

Kosten werden aus bereiten Mitteln bestritten. Die Unterhaltungskosten sind für das laufende Rechnungsjahr bei Kapitel II Titel 4 als Mehrausgabe zu verrechnen und vom Rechnungsjahr 1921 ab in den Etat einzustellen.

Der Kreisausschuss wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

11. Nach dem Gesetz vom 8. Juli 1920 (Preußische Gesetzesammlung S. 383) ist der Kreis verpflichtet, die Besoldung seiner hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab neu zu regeln.

Der Kreisausschuss beantragt, der Kreistag wolle beschließen:

1. Die Beamten des Kreises Neustadt O.S. erhalten vom 1. April 1920 ab die jeweiligen Bezüge der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten nach gleichen Säzen und Grundsäzen.
2. Die Kreisbeamten werden in die staatlichen Besoldungsgruppen in folgender Weise eingereiht:
Gruppe III. Botenmeister Specht.
Gruppe IV. Wanderhaushaltungslehrerin Fräulein Herrmann, sowie die bisherigen Chaussee-ausseher Honcia, Kaiser, Nowak und Weinkops unter Beilegung der Amtsbezeichnung "Straßenmeister".
Gruppe V. Kreisausschussregisterator Mundry, die Kreisausschussassistenten Hentschel und Jonczyk und der Kassenassistent Kuhu.
Gruppe VI. Die bisherigen Kassenassistenten Placzek und Stahn unter Beilegung der Amtsbezeichnung "Kassensekretäre", sowie die Leiterin des Arbeitsnachweises Fräulein Matuszyk.
Gruppe VII. Der bisherige Kreisausschusssekretär Burkert unter Beilegung der Amtsbezeichnung "Kreisausschuss-Obersekretär", der bisherige Kreissteuersekretär Kneifel unter Beilegung der Amtsbezeichnung "Kreissteuer-Obersekretär", der Kontrolleur Schikora, sowie der bisherige Kassenassistent Prischmann unter Beilegung der Amtsbezeichnung "Kontrolleur".
Gruppe VIII. Der bisherige Kassierer (gleichzeitig Rendant der Kreisgirokasse und der Wirtschaftskasse) Wohl unter Beilegung der Amtsbezeichnung "Rendant".
Gruppe IX. Der Rendant der vereinigten Kreiskommunal- und Kreissparkasse, Kassendirektor Tlach, der Bürodirektor Schubert und der Kreisbaumeister Schroeter.
3. Die Besoldung des Kreisausschussbürodiätsars Ossig erfolgt nach den jeweiligen Säzen für die außerplanmäßigen staatlichen Beamten der Ausstellungsgruppe VII.
4. Neben dem Stelleinkommen erhalten
 - a) Kassendirektor Tlach und Rendant Wohl ein Verzählgeld von je 500 ₣ jährlich,
 - b) der Kreisbaumeister eine Pauschsumme von Tagegeldern und Fahrkosten von 5000 ₣ jährlich. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, neben diesem Betrage noch einen wiederruflichen Teuerungszuschlag bis zur Höhe der nachgewiesene tatsächlich Aufwendungen zu bewilligen,
 - c) die Straßenmeister einen vom Kreisausschuss festzusehenden Zuschuß zur Instandhaltung der Fahrräder.
5. Ruhegehalter, sowie Witwen- und Waisengelder werden nach den jeweiligen staatlichen Säzen und Grundsäzen gewährt.
6. Dienstwohnungen werden nach den staatlichen Grundsäzen in Anrechnung gebracht.
7. Die nach Vorstehendem den Kreisbeamten zu gewährenden Bezüge treten an Stelle der gesamten ihnen bisher vom Kreise gewährten Bezüge.
8. Zur Übernahme einer Nebentätigkeit durch die Kreisbeamten bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses. Über die Anrechnung laufender Nebeneinnahmen auf die Gehaltsbezüge entscheidet der Kreisausschuss.
9. Die Besoldung der Kassenbeamten entfällt zu 20 vom Hundert auf die Kreiskommunalkasse und zu 80 vom Hundert auf die Kreissparkasse. Das Gleiche gilt für die Ruhegehalter und die Hinterbliebenenversorgung.
10. Das Besoldungsdienstalter und die pensionsfähige Dienstzeit der Kreisbeamten werden durch den Kreisausschuss nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften festgesetzt.
11. Die Besoldung der Kreisausschuss- und Kassenassistenten, welche eine Prüfung nicht abgelegt haben, beginnt in der Besoldungsgruppe V. Sie steigen mit der Amtsbezeichnung "Kreisausschusssekretär" in die Gruppe VI
 - a) wenn sie nach Zurücklegung einer 2jährigen einwandfreien Kreisdienstzeit eine Fachprüfung bestanden haben,
 - b) wenn sie ohne Bestehen einer Fachprüfung eine 10jährige einwandfreie Dienstzeit beim Kreise zurückgelegt haben.
12. Das Ruhegehalt ist bei dem Kreisrechnungsrevisor Schroeter unter Zugrundelegung der Bezüge der Besoldungsgruppe VII, bei dem Registratur Hoffmann unter Zugrundelegung

der Bezüge der Besoldungsgruppe V und bei den Chausseeaufsehern Johann Brodkorb und Franz Brodkorb unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe IV zu gewähren.

13. Die Wittwen- und Waisenbezüge sind bei der Frau Kreisbaumeister Dohne unter Zugrundelegung der Bezüge der Besoldungsgruppe IX, bei der Witwe des Kassenassistenten Böhnisch unter Zugrundelegung der Bezüge der Besoldungsgruppe VI und bei der Witwe des Chausseeaufsehers Aulst unter Zugrundelegung der Bezüge der Besoldungsgruppe IV zu gewähren.

12. Der Witwe des Kreisbautechnikers Fieß ist durch Beschluss des Kreistages vom 10. Juli 1915 ein Witwoengeld von jährlich 373,20 M und für ihre 4 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr derselben ein Waisengeld von jährlich je 74,64 M bewilligt worden. Diese Bezüge sind bei der gegenwärtigen Tenerung aller Lebensbedürfnisse zum notwendigen Unterhalt nicht mehr ausreichend. Frau Fieß wohnt jetzt in Zülz. Sie hat noch 2 Kinder im Alter von 8 bis 14 Jahren zu unterhalten. Frau Fieß und deren Kinder sind auch weiterhin unterstützungsbefürftig.

Der Kreisausschuss beantragt deshalb, die Hinterbliebenen-Besorgungsgebührnisse den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend anderweit festzusegen.

13. Wahl von 3 Mitgliedern in die Kommission zur Prüfung der Rechnungen der Kreiskommunalstasse und Kreissparkasse für die Jahre 1920, 1921 und 1922.

14. Die Schiedsmänner für die Bezirke Nr. 12, 27, 29 und 36 sind neu zu wählen. Die erforderlichen Wahlen werden gemäß § 3 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 anberaumt.

15. Gemäß den §§ 40 und 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes — Reichsgesetzblatt für 1898 Seite 371 — sind in den behufs Wahl der Schöffen und Geschworenen bei dem Amtsgericht

in Neustadt zusammentretenden Ausschuss 7 Beisitzer,

in Oberglogau " 7 "

in Friedland " 3 "

in Krappitz " 1 " und 1 Stellvertreter

zu wählen. Diese Wahlen werden anberaumt.

16. Erklärung über die Liste der zu Amtsvorstehern und Stellvertretern derselben geeigneten Personen.

17. Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern derselben für die gemäß der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1118) zu bildenden Steuerausschüsse der Steuerbezirke und für den für das gesamte Gebiet des Kreises Neustadt O.-S. zu bildenden besonderen Ausschuss.

Neustadt O.S., den 30. September 1920.

Der komm. Landrat.

Wie ich aus verschiedenen, an mich gelangten Eingaben ersehe, sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit nach § 1 Abs. 2 des Entwaffnungsgesetzes vom 7. August 1920 das Forstpersonal von der Waffenablieferungspflicht befreit ist. Daß unter die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamenschaft die staatlichen und kommunalen Forstbeamten als Forst- und Jagdschutzbeamte fallen, kann nicht zweifelhaft sein. Bezuglich aller Forstbeamten und Anwärter im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst sind folgende preußische Gesetzbestimmungen in Betracht zu ziehen:

Als Beamte sind in Preußen diejenigen Forstpersonen anzusehen, welche gemäß § 33 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 von der Entrichtung der Jagdscheinabgaben befreit sind und sich demgemäß im Besitz eines unentgeltlichen Jagdscheines befinden; das gleiche gilt für diejenigen Personen, welche nach § 62 Abs. 2 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 als Feld- und Forsthüter bestätigt sind.

Insoweit im Privatforstdienst angestellte Personen hiernach die Beamtenhaftigkeit besitzen, werden auch sie die Befreiung von der Waffenablieferungspflicht in Anspruch nehmen dürfen.

Berlin, den 22. September 1920.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

S. 1814 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. August 1920 — Sonderausgabe zum Amtsblatt Seite 287 — wird anlässlich eines erneuten Tollwutfallen in Friedland O.S. bis zum 19. Dezember 1920 verlängert.

Breslau, den 27. September 1920.

Der Regierungspräsident Oppeln. Verwaltungsstelle Breslau.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort ortsschließlich bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 2. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

Verschiedene Breslauer Zeitungen haben die Mitteilung gebracht, daß der Kleinhändelshöchstpreis für 1 Pfund Zucker auf 3,60 Mark festgesetzt worden ist und diese Verordnung schon vom 1. Oktober an in Kraft treten soll. Diese Mitteilung ist unrichtig. Sowohl die Großhändler als auch die Kleinhändler sind verpflichtet, Zucker weiterhin zu den bisherigen Preisen zu verkaufen.

Denjenigen Händlern, welche Zucker über den bisherigen Höchstpreis verkaufen, wird der Handel mit Zucker entzogen werden.

Breslau, den 1. Oktober 1920.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Provinzial-Zuckerstelle.

Jan R. Veranlagung der Besitzsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes werden hiermit

alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Ml. und darüber, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrag noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder zur letzten Besitzsteuer um mehr als 10 000 Ml. erhöht hat,

im Veranlagungsbezirk ausgesondert, die Besitzsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **16. August 1920 bis 16. Oktober 1920** dem Finanzamt schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Finanzamtes und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden beim Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Ml. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuererklärung sind in den §§ 76 und 77 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Neustadt OS., im September 1920.

Das Finanzamt.

KoG. Dienststunden des Finanzamts.

Für die Zeit vom 4. d. Mts. bis Ende März 1921 sind die werktäglichen Dienststunden des Finanzamts auf die Zeit von **8 Uhr bis 1 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags** festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit ist das Amt für persönlichen und Fernsprechverkehr geschlossen.

Neustadt OS., den 2. Oktober 1920.

Das Finanzamt.

Jan R. Nr. 442.

Biehhandel und Fleischversorgung.

I. Nach der Verordnung vom 19. September d. Jz. (Reichsgesetzblatt Seite 1675) bedarf einer besonderen Erlaubnis

1. wer gewerbsmäßig Bieh zum Weiterverkauf ankaufst,
2. wer gewerbsmäßig für andere Bieh verkauft oder den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt.

Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Bieh unmittelbar beim Biehhalter ankaufen. Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Oberpräsident. Für die Ausstellung der Erlaubnislakte ist eine Gebühr zu entrichten.

Wer eine Ausweiskarte des Schlesischen Biehhandelsverbandes besitzt, darf noch bis zum 1. Januar 1921 weiter Bieh einkaufen, auch wenn er die nach der Verordnung vom 19. September d. Jz. vorgeschriebene besondere Erlaubnis nicht besitzt. Wer gewerbsmäßig Bieh einkaufen, ohne im Besitze der nach der Verordnung vom 19. September d. Jz. vorgeschriebenen Erlaubnis des Oberpräsidenten oder einer Ausweiskarte des Schlesischen Biehhandelsverbandes zu sein, macht sich nach der Verordnung vom 19. September 1920 strafbar.

II. Wer gewerbsmäßig Frischfleisch im Kleinhandel verkauft, bedarf nach der Verordnung vom 19. September d. Jz. der Erlaubnis des Landrats, sofern er nicht die Befugnis zur Führung

des Meistertitels besitzt. Er ist verpflichtet, ein Verzeichnis, aus dem die Verlaufspreise der verschiedenen Fleischarten und -Sorten ersichtlich sind, sowohl in seinem Verkaufsstande selbst, als auch so anzubringen, daß die darin angegebenen Preise auch von außen sichtbar sind. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind nach der Verordnung vom 19. September d. Js. strafbar.

Ich ersuche die Polizeibehörden, darauf zu achten, daß die Vorschriften genau befolgt werden, insbesondere, daß nur Personen gewöhnlich Vieh einkaufen, die im Besitz der Erlaubnis des Oberpräsidenten oder der Ausweiskarte des Schlesischen Viehhändelsverbandes sind und daß die Kleinverkaufspreise bei den Fleischern in der vorgeschriebenen Weise aus-hängen und nicht überschritten werden. Gegen Zuwiderhandlungen ist einzuschreiten.

Neustadt O.-S., den 6. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 443.

Getreideausmahlung.

Das Preußische Landesgetreideamt gibt durch Brieftelegramm vom 28. September d. Js. folgendes bekannt:

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat den Mindestsatz, bis zu dem die zur Brotmehlherstellung bestimmten Mengen an Brotgetreide und Gerste auszumahlen sind, gemäß § 18 Abs. 1 g der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 16. Oktober 1920,

bei Roggen und Weizen auf 85 vom Hundert,

bei Gerste auf 75 vom Hundert

herabgesetzt.

Die Festsetzung gilt ganz allgemein für Getreide, das die Reichsgetreidestelle oder ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zwecks Verwendung zur menschlichen Ernährung auszumahlen lassen.

Dies ist sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 4. Oktober 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

Nr. 444.

Süßstoffausgabe.

In der Woche vom 10. 10. bis 16. 10. wird auf Nr. 59 der grünen und grauen und auf Nr. 27 der blauen Lebensmittellkarten je 1 Päckchen Süßstoff an die Einwohner des unbefestigten Kreisteiles ausgegeben werden. Die Kaufleute aus der Stadt Neustadt erhalten den Süßstoff vom Warenauslauffverein, die anderen Kaufleute erhalten den Süßstoff in der Lebens- und Futtermittelstelle.

Der Preis für 1 Päckchen H.-Packung beträgt 1,00 Mark, für 1 Schachtel G-Packung 7,40 Mark. Die G-Packungen werden nur an Gewerbetreibende ausgegeben, denen auf ihren Antrag bei der hiesigen Dienststelle, Landratsamt, Zimmer Nr 2, Berechtigungskarten zum Bezug der G-Packung ausgestellt werden.

Der Verkauf der G-Packungen erfolgt bei der Lebens- und Futtermittelstelle bzw. dem Warenauslauff- und Konsum-Verein direkt an den Gewerbetreibenden.

Die Ortsbehörden wollen dies ortsüblich bekannt machen.

Neustadt O.S., den 2. Oktober 1920.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

Nr. 445.

Kartoffelleiерung.

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln empfiehlt es sich, daß die Haushaltungen sich möglichst bald mit Kartoffeln eindecken. Dies ist der minderbemittelten Bevölkerung aber nur möglich, wenn ihr Gelegenheit gegeben wird, ihren Bedarf zu einem mäßigen Preise zu erwerben.

In der Ende August mit den Vertretern der hiesigen Gewerkschaften stattgefundenen Besprechung hat der Vorstand des Kreisverbandes christlicher Landwirte in dankenswerter Weise die Zusage gegeben, er werde sich dafür einsetzen, daß von den Landwirten für die minderbemittelte Bevölkerung zur Wintereindeckung genügende Mengen Kartoffeln zu m Preise von 18 Mark je Rentner zur Verfügung gestellt würden. An die Landwirte des Kreises ergeht demgemäß die Aufforderung, entsprechend dieser Zusage ihrer Berufsvertretung möglichst bald größere Kartoffelmengen für diesen Zweck nach Neustadt zu liefern.

Abnahmestellen sind:

1. Konsum-Verein, Bramsener Straße (Kohlenplatz).

2. Kartoffelabnahmestelle der Gewerkschaften (Schloßplatz).

Die Kartoffeln werden von den Abnahmestellen sogleich bar bezahlt.

Neustadt O.S., den 5. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 446. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh der Marie Müller, des Stellenbesitzers Franz Rothmann, Josef Rintke, Johann Otte in Beiselwitz ist erloschen.

Neustadt O.-S., den 30. September 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 447.

Waffenablieferung.

Unter Bezugnahme auf das in Stück 37 des diesjährigen Kreisblattes abgedruckte Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung und den durch öffentlichen Aushang bekanntgemachten Aufruf des Herrn Reichskommissars für die Entwaffnung mache ich darauf aufmerksam, daß für die abgabepflichtigen Waffen, Waffenteile und Munition die volle Prämie (beispielsweise für Gewehre 100 Mk., usw.) nur bis zum 10. Oktober, vom 11. bis 20. Oktober nur die Hälfte, von da ab nichts mehr gezahlt wird und daß derjenige, der nach dem 1. November d. Js. noch Militärwaffen besitzt, schwere Freiheitsstrafen und Geldstrafen bis zu 300 000 Mk. zu gewärtigen hat. Eine Erhöhung der festgesetzten Prämie findet unter keinen Umständen statt. Ich ersuche daher alle Besitzer von Waffen, diese sobald als irgend möglich bei der Ortsbehörde abzuliefern.

Neustadt O.S., den 5. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Auf Bezugabschluß Nr. 60 der grünen und grauen Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Bohnen, 250 Gramm Haferflocken in Paketen und 250 Gramm Nährsuppe.

Auf Bezugabschluß Nr. 62 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm Haferflocken in Paketen und 2 Pack Süßmilch-Speise.

Klein-Berkaufspreise:

Bohnen, das Pfund	1,50	Mk.,
Haferflocken, das Paket	1,05	"
Nährsuppe, das Pfund	0,90	"
Süßmilch-Speise, das Paket	0,55	"

Der Verkauf beginnt Montag den 11. Oktober 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, Dienstag den 12. Oktober 1920 mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 6. Oktober 1920.

Lebens- und Futtermittelstelle des Kreises Neustadt O.-S. Lebensmittel-Kommission.

Landkrankenkasse des Kreises Neustadt O.S.

Einladung zu einer Ausschusssitzung.

Zu der gemäß §§ 77 der Kassensatzung auf Freitag den 22. Oktober 1920 mittags 12 Uhr in unserer Kasse hier, Wielener Straße Nr. 20, hiermit anberaumten Sitzung des Ausschusses werden die Ausschusssmitglieder eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschlusssitzung über einen neuen IX. Nachtrag zur Satzung der Landkrankenkasse, bezüglich der anderweitigen Festlegung des Grundlohnes, der Versicherungsbeiträge, des Krankengeldes und des Sterbegeldes.
2. Beschlusssitzung über eine neue Dienstordnung für die Angestellten der Kasse.
3. Einverständnis-Eklärung zu der vom Oberversicherungsamt in Breslau vorgenommenen Änderung des am 9. März 1920 geschlossenen VIII. Nachtrages zur Kassensatzung.

Der Vorsitzende.
Habbel.

Motor-Drescher
Breit-
u. Schmieddrescher
mit u. ohne doppelte Reinigung.
Schrot- u. Backmehl-Mühlen
Drillen,
Häckslcr,
Rüben-
Schneider

Haus-
Back-
Ofen.
Kaffee-Pariser
Wurfmäschinen, Göpel
u. andere landw. Maschinen
verkauft billig ab Lager Breslau.
Kaffhäuserhütte
Breslau, Ofenstr. 9/193
Große Vorräte vorhanden
Vertrieber gesucht

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 16 eingetragenen Genossenschaft Schreibersdorfer Spar- und Darlehnskassenverein E. G. m. u. H. eingetragen worden:

Der Häusler Franz Graba und der Häusler Josef Goetz sind aus dem Vorstande ausgeschieden; an ihre Stelle ist der Franz Apoloni und der August Schablik, beide in Schreibersdorf, in den Vorstand getreten.
Amtsgericht Oberglogau, 28. 9. 20.

**Lahme oder verunglückte
Pferde und Fohlen**
hole ich per Wagen
sosort ab.
Hugo Schneider,
Inh. **Adolf Auet,**
Rohstießerei, Neustadt O.-S.
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.

Landwirte!

Laßt die
Häute von gefallenen Rindern u. Ziegen
nicht zuschanden werden.

Zahle bei ordnungsmäßiger Schlachtung und Behandlung **gute Preise.**

Max Heinisch, Neustadt O.-S.,
Neuestraße 9. Telefon 147.

Rind-, Kalb-, Ziagen-,
Jltis-, Marder-,
Fuchs-, Kaizen-,
Hasen- u. Kaninchen-

kaufst zu höchsten Tagespreisen

H. Weissmann, Oberglogau,
Schlosstrasse 52 — vorm. Tschauner'sche Gerberei.

Aufkäufer werden gesucht!

Felle

Ruß- und Brennholz-Verkauf.

Am Montag den 11. Oktober
1920 früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab werden im
Gasthaus Tillmann zu Riegers-
dorf aus dem Forstrevier Riegers-
dorf, Jagen 55, 56, 57, 65, 66, 67:
50-rm Eichen- und Birkenholz,
21 Eichenknüppel,
108 Heisighäufen,
292 Heisl. I. bis III. Cl.,
63 Hopfenstangen IV. Cl.,
8 $\frac{1}{2}$ Stangenhäufen,
244 Baumstäuben,
61,27 fm Lärchen-, Kie., Ta. Fichten-
stämme III. bis V. Cl.

öffentlicht an den Meistbietenden
gegen sofortige Bezahlung verkauft
werden. Die Verkaufsbedingungen
werden im Termin bekanntgegeben.
Vorsteilungen können durch die
städt. Obersförsterei gegen Erstattung
von Schreibgebühren bezogen werden.

Neustadt O.S., den 1. Oktober 1920.
Die städtische Forstverwaltung.

Oppelner landwirtsehaftl. Maschinenbau,

Telefon Nr. 556. Krakauerstr. 43, Telefon Nr. 556.

Inh.: **Richard Pawlik.**

— Abtl. Milchseparatoren Kirchstrasse 12. —

Billige Bezugsquelle für Landwirte,
aller Arten von Dresch-, Drill- und Siedemaschinen,
Eggen, Pflüge, Walzen usw.

Oele und Ersatzteile stets am Lager.

Tellermilchseparatoren: Alfa, Löwe und Monopol usw.
100 Liter Stundenleistung 725,— Mark.

Suche noch für jeden Bezirk

5 tüchtige Vertreter.

Einige 100 Beutuer
Speise-Salz

und bestes
Vieh-Salz,
in neuen Zutesäcken, sowie ca. 100 Ztr.

Zichorie
hat sehr billig abzugeben
Hans Bernard,
Leobschütz.

Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

Vermögen.

Bilanz per 31. März 1920.

Schulden.

Eisenbahnanlage-Konto	3 804 829	82	Aktienkapital-Konto	3 000 000
Effekten-Konto	251 165	36	Reservefonds-Konto	156 069
Lenz & Co., Berlin, Conto separato	40 796	75	Schles. Provinzial-Hilfskasse, Breslau	617 838
Berliner Handelsgesellschaft, Berlin	63 072	—	Eisenbahnabgabe-Konto	9 375
Kassa-Konto	663	20	Kautionshypotheken-Konto	750 000
Wirtschaftshypothenen-Konto	750 000	—	Hypothenen-Konto	139 924
Lenz & Co., Berlin	389 920	84	Arbeiterhilfsfonds-Konto	2 414
			Erneuerungsfonds-Konto	243 600
			Spezialreservefonds-Konto	64 925
			Talousteuer-Konto	18 000
			Wertverminderungsfonds-Konto	60 000
			Kriegsgewinnstener-Konto	26 380
			Gewinn- und Verlust-Konto	211 918
				87
	5 300 447	97		5 300 447

Sa. Gewinn- und Verlust-Konto per 31. März 1920. Haben.

Zinsen an Schles. Prov.-Hilfskasse Breslau und Komm.-Rat Pankus Neustadt O.-S.	25 687	50	Vortrag aus 1918/19 Betriebs-Konto	:	:	14 560	34
Zur Tilgung von Darlehen	10 647	65				249 068	68
Rücklage zur Zahlung der Talinsteuer	6 000	—					
Rücklage zur Zahlung der Eisenbahnab- gabe	9 375	—					
Zur Verfüzung der Generalversammlung 6% Dividende 180 000,— Mf.							
Zum Vortrag auf neue Rechnung 31 918,87 Mf.	211 918	87					
	263 629	02					
						263 629	02

Neustadt O.-S., den 31. März 1920.

Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

Mittelstädt.

No. 1.

Vorstehende Bilanz, Gewinn- und Verlust-Konto der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft habe ich geprüft, mit den Büchern derselben in Uebereinstimmung und richtig befunden.

Breslau, den 17. August 1920.

Adolf Niesel,
gerichtl. vereid. Büchereirevisor.

Die Uebereinstimmung mit den Büchern der Gesellschaft bestätigen

Received at N.S. den 21. September 1920.

Die Beauftragten des Aufsichtsrats.

von Scholtis.

Thimmin.

Mit vorstehendem Bericht sowie Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung erklären wir uns einverstanden.

Neustadt D.-S., den 3. August 1920.

Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

Der 21.

Thimmin.

In der Generalversammlung am 22. September 1920 ist eine sofort zahlbare Dividende von 6% festgesetzt worden.

In den Aussichtsrat sind die Herren Kommerzienrat Max Vinckus in Neustadt D.-S. und Direktor Dr. Wundt in Berlin wiedergewählt worden. Anstelle des verstorbenen Aussichtsrats-Mitgliedes Herrn General der Kavallerie Excellenz von Kuhlmaier in Berlin ist Herr Direktor Reinhold Melchior in Berlin in den Aussichtsrat gewählt worden.

Neu st a dt D.-S., den 29. September 1920.

Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

Achtung! Bauleute! Händler!

nur

14 Tage billigstes

Angebot meiner

erstklassigen Fabrikate:

Zement-Doppelfalz-Dachsteine,

Zement-Doppel-Biberschwänze,

Zement-Fliesen und -Röhre.

Zementwarensabrik

Gustav Hildebrandt,

Döbeln O.S. Telefon Nr. 119. Filiale: Kl.-Kottor.

Vertreter bei hoher Provision gesucht.

Kaufen zu höchsten Tagespreisen

Rind- und Rosshäute

Kalb-, Ziegen-,
Schaf- und Kaninfelle

E. Kassel,
Oberglogau. Ring 155.

Für Arbeitgeber!

Formulare zur
Nachweisung der an das
Finanzamt abgelieferten

Einkommenssteuer
vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei.

Häute u.
Felle aller Art
Alteisen,
Papier,
Lumpen,
Kochen, Metalle.

Alle Sorten Wein-, Sekt-
und Likör-Flaschen
kauf und erbittet Angebot zur
Selbstabholung

A. Wilde vorm. J. Rieger,
Neustadt O.-S., Fischstr. 44.

Drucksachen

werden sauber und preiswert
hergestellt in der

Kreisblatt-Druckerei.



Nachdem mich meine gnädige Frau Johanna Stanulla, geb. Kamionka, ohne jeden Grund böswillig verlassen halte, warne ich jeden, derselben etwas zu borgen, da ich für

Schulden

nicht aufkomme.

Hermann Stanulla,
Grubenhäuer,
Zonschnit, Kr. Neustadt O.S.

Rind- und Rosshäute,

sowie Kalb-, Schaf-,
Ziegen- und Kanin-Felle
kauf und zahlt die höchsten
Tagespreise oder tauscht gegen
gegerbtes Leder um

L. Gerstel,
Oberglogau. Ring 124.

Zu kaufen gesucht
Oberschlesische
Briefmarken,
aus dem Verkehr gesammelt;
am liebsten nicht abgelöst, son-
dern auf Rücktauschmitten.
Es kommen alle Quantitäten
in Frage.

Alwin Hamann,
G. m. b. H.
Briefmarken-Großhandlung
Berlin-Charlottenburg 5,
Kuno-Fischerstr. 13.